

5) 2. Dez. 1927 (I D 642, 643, 644/27; VII 874, 875, 876)

Kommunistische Partei Deutschlands — Gesetz zum Schutz der Republik

Eine politische Partei als solche kann unter Umständen eine staatsfeindliche Verbindung im Sinne des Republikenschutzgesetzes sein. — Der Funktionärkörper der Kommunistischen Partei Deutschlands ist als staatsfeindliche Verbindung anzusehen.

Tatbestand: Die Angeklagten sind wegen eines Vergehens gegen § 7 Ziffer 4 des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 in erster Instanz verurteilt worden auf Grund folgenden Sachverhalts: Die Angeklagten, die damals Mitglieder der Kommunistischen Partei Deutschlands (K. P. D.) waren, haben im Januar 1926 einer erweiterten Bezirksleitungssitzung der Partei beigewohnt, in der Gewerkschafts- und Organisationsfragen, insbesondere die aktuell wichtige Frage der Umstellung der Partei von dem Wohnzellen- in das Betriebszellensystem, zur Erörterung standen.

Die Revision der Angeklagten hatte teilweisen Erfolg aus folgenden Gründen: ... »Fehl geht die Annahme der Angeklagten, die Anwendung der der Verurteilung zu Grunde gelegten Strafbestimmung auf den festgestellten Sachverhalt stehe im Widerspruch zu der Reichsverfassung. Es genügt, demgegenüber darauf hinzuweisen, daß das Gesetz zum Schutze der Republik mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen worden ist und darin eine zulässige stillschweigende Änderung der Verfassung selbst nach staatlichem Gewohnheitsrechte liegt. ...

Die Anwendbarkeit des § 74 Rep.-Sch.-G. hat zur ersten Voraussetzung das Vorliegen einer nach §§ 128, 129 StGB. strafbaren Verbindung. Unter Verbindung ist nach ständiger reichsgerichtlicher Rechtsprechung die auf eine gewisse Dauer berechnete Vereinigung einer Anzahl von Personen zu verstehen, die bei Unterordnung des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen. Die Teilnehmer müssen sich zu diesem Zwecke aus freiem Entschlusse zusammengeschlossen haben und auch unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als ein einziger großer Verband fühlen (RGU. vom 8. Mai 1922 — VI^a 97/22). Die Verteidiger der Angeklagten haben die in den angefochtenen Urteilen und in vereinzelt Entscheidungen des früheren Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik und des erstinstanzlichen Strafsenats des Reichsgerichts enthaltene Feststellung, daß die K.P.D. als solche eine staatsfeindliche Verbindung im Sinne des § 129 StGB. darstelle, als auf Rechtsirrtum beruhend bekämpft, weil eine politische Partei niemals eine derartige Verbindung sein könne. Der Ansicht der Verteidiger, daß die Begriffe »Partei« und »Verbindung« einander rechtsnotwendig ausschließen, vermag der erkennende Senat in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung der Revisionsstrafsenate nicht beizutreten. In der

Entscheidung RGSt. Bd. 13 S. 273 ist dargelegt, daß der Begriff der Verbindung mit dem der politischen Partei allerdings nicht identisch ist, daß eine politische Partei als solche noch nicht Verbindung zu sein braucht und es in der Regel sogar nicht sein wird, daß aber wohl denkbar ist, daß sich eine Partei ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen in einer Weise konstituiert hat, die den Begriffsmerkmalen der Verbindung vollständig entspricht. Auch die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei betreffende Entscheidung RGSt. Bd. 58 S. 224 erkennt offensichtlich die rechtliche Möglichkeit, eine Partei als Verbindung im Sinne der § 129 StGB, 74 Rep.-Sch.-G. zu betrachten, an. Sind die Mitglieder einer politischen Partei nur durch die Einheitlichkeit der Gesinnung, die Zahlung von Beiträgen zusammengehalten, verfolgen sie nur als einzelne, ohne Kenntnis voneinander, etwa bei den Wahlen durch Abgabe ihrer Stimmen für denselben Kandidaten, dieselben Zwecke, so kann von einer Verbindung nicht gesprochen werden, weil es an den für diesen Begriff erforderlichen Beziehungen der einzelnen Mitglieder zueinander fehlt (RGSt. Bd. 13 S. 273, 280, 282). Ist die Partei aber derart organisiert, daß diese Beziehungen der einzelnen Mitglieder zueinander bestehen, daß alle bei der Bildung des Gesamtwillens ihrer Vereinigung mitwirken, alle mit bewußt und absichtlich vereinten Kräften die Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, der sich mit dem »offiziellen« Parteizweck nicht zu decken braucht, anstreben, so stände nichts im Wege, die Partei insoweit als eine Verbindung anzusehen, auf die beim Vorliegen der dort bezeichneten weiteren Voraussetzungen die Bestimmungen der § 128, 129, StGB., 74 Rep.-Sch.-G. für anwendbar zu erachten sind. Denn für eine politische Partei besteht kein Sonderstrafrecht. . . .

Die Frage, ob die K.P.D. eine staatsfeindliche Verbindung ist, ist keine reine Rechtsfrage, die deshalb verneint werden müßte, weil die Partei eben überhaupt keine Verbindung sei. Vielmehr besteht die rechtliche Möglichkeit, daß sie es ist. Die tatsächlichen Unterlagen aber für die rechtliche Prüfung, ob die Partei als solche die im Vorstehenden geschilderten Erfordernisse einer Verbindung erfüllt, und ob darüber hinaus die weiteren Tatbestandsmerkmale der § 129 StGB., 74 Rep.-Sch.-G. vorliegen, müssen dem Revisionsgericht von dem Tatrichter nachgewiesen werden. Das ist in den angefochtenen Urteilen nicht in ausreichendem Maße geschehen. . . .

Die Strafkammer hätte selbständig erörtern müssen, inwiefern die K.P.D. zu der fraglichen Zeit eine »Verbindung« war, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehörte, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften. Die bloße Bezugnahme auf das Urteil vom 29. September 1926 genügt um so weniger, als dieses nicht etwa, wie die Strafkammer anzunehmen scheint, eine grundsätzliche Abkehr des 4. Senats von der »früheren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs und des Reichsgerichts« in dem Sinne bedeutet, daß von da ab der Charakter der K. P. D. als einer staatsfeindlichen Verbindung ein für

allemaal festgestellt werden sollte. Vielmehr ist an der im Jahre 1924 vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik begonnenen Rechtsprechung, daß der Funktionärkörper der K. P. D., soweit er zur Verwirklichung des gewaltsamen Umsturzes der Verfassung und seiner Vorbereitung mitwirkt, als staatsfeindliche Verbindung anzusehen sei, während hinsichtlich der Partei als solcher die Frage dahingestellt gelassen wurde (vgl. z. B. Urteil vom 18. Dezember 1924— 14a J 136/24—) bis in die allerneueste Zeit grundsätzlich festgehalten worden. So wird als staatsfeindliche Verbindung im Sinne der §§ 129 StGB., 7^a Rep.-Sch.-G. bezeichnet in einem Urteil vom 22. März 1927 (14a J 46/26) »der Funktionärkörper der K. P. D., soweit er bei der Verwirklichung des gewaltsamen Umsturzes und seiner Vorbereitung mitwirkt«, in einem Urteil vom 20. Mai 1927 (14a J 322/24) »der Teil des Funktionärkörpers der K. P. D., dessen Aufgabe es ist, ihr hochverräterisches Ziel durch eine umfangreiche Pressepropaganda vorzubereiten«, in einem Urteil vom 12. Juli 1927 (14a/13 J 378/26) »der Funktionärkörper der K.P.D., insbesondere deren die Zersetzung betreibende Teil«, in einem Urteil vom 4. August 1927 (14a/13 J 477/26) »der festgeschlossene führende Körper der Parteifunktionäre, jedenfalls soweit er strafbare hochverräterische Handlungen betreibt«, und in einem Urteil vom 24. September 1927 (14a J 360/25) »der Funktionärkörper der K. P. D., mindestens soweit er in strafbarer Weise Hochverrat vorbereitet. . . .«

Der erkennende Senat hat in einem Urteil vom 16. Oktober 1925 — I. 462/25 — die Feststellung eines Landgerichts, daß die K. P. D. *in ihrer Allgemeinheit* im Juni 1924 nicht als eine staatsfeindliche Verbindung anzusehen gewesen sei, als der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik nicht widersprechend gebilligt. Andererseits ist in RGSt. Bd. 13 S. 273, 279 und in RGÜrt. vom 8. Mai 1922 — VIa 97/22 — anerkannt, daß sehr wohl innerhalb einer politischen Partei eine staatsfeindliche Verbindung bestehen kann. Daran ist festzuhalten. . . .«

* * *

6) 22. Febr. 1928 (V 45/27). (RGZ., Bd. 120, S. 198)

Staatenlosigkeit vormals elsäß-lothringischer Staatsangehöriger

1. *Eine Frau vormals elsäß-lothringischer Staatsangehörigkeit, die durch den Versailler Vertrag nicht die französische Staatsangehörigkeit erworben hat, ist staatenlos.*

2. *Eine deutsche Reichsangehörigkeit, die nicht durch Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat vermittelt wird, ist, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, nicht möglich.*

Zur Frage der Staatsangehörigkeit führt das Reichsgericht in dem angegebenen Urteil folgendes aus: